

Der Umwandlungssteuererlass

Verbandsfassung vom 2. Mai 2011

– Ausgewählte Fragen im internationalen Kontext –

RA / StB Dr. Christian Sistermann, LL.M. (Int. Tax)
München, den 9. Juni 2011



Inhalt

- Teilbetrieb
- Steuerliche Rückwirkung
- Umwandlung Kapital- in Personengesellschaft
- Verschmelzung Kapital- auf Kapitalgesellschaft
- Einbringungssachverhalte
- Anteilstausch

Teilbetrieb

Europäischer vs. nationaler Teilbetriebsbegriff

- Unmittelbarer Anwendungsbereich Fusionsrichtlinie:
Nur Umwandlung von Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten erfasst (Art. 1 lit. a FRL).
- Im Übrigen (insbesondere für rein nationale Umwandlungen): Überschießende vs. gespaltene Auslegung. Wille des Gesetzgebers entscheidend.

Begründung zum SEStEG:

„Künftig gelten europaweit die gleichen steuerlichen Grundsätze für inländische und für alle grenzüberschreitenden Umstrukturierungen“

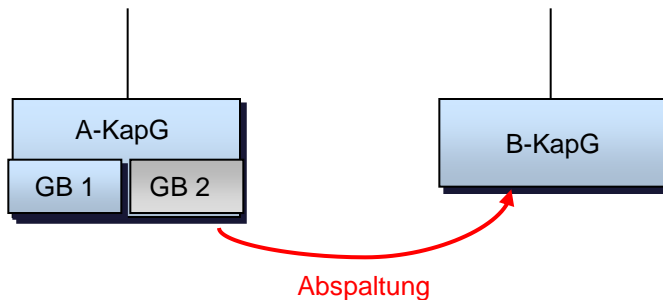
Aber auch (zu § 15 UmwStG): *“Keine Änderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt.”*

- Der Begriff des Teilbetriebs soll sich nach UmwSt-EE* (Tz. 15.02 Satz 1, 20.05. Satz 3) nunmehr auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten grundsätzlich nach der Fusionsrichtlinie bestimmen (sog. europäischer Teilbetriebsbegriff).

* Entwurf UmwSt-Erlass in der Verbandsfassung vom 2. Mai 2011 (**UmwSt-EE**)

Teilbetrieb (2)

Selbstständigkeit des Teilbetriebs



Sachverhalt

Eine inländische A-KapG beabsichtigt, den Geschäftsbereich 2 auf die ebenfalls im Inland ansässige B-KapG abzuspalten. A-KapG produziert im Geschäftsbereich 1 Pils für den norddeutschen Markt und im Geschäftsbereich 2 Weißbier für den süddeutschen Markt. Die Produktionsprozesse sind im Wesentlichen identisch.

Kann der Geschäftsbereich 2 steuerneutral auf B-KapG abgespalten werden?

Teilbetrieb (3)

UmwSt-EE

15.02:

Teilbetrieb i. S. d. § 15 UmwStG ist die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen, vgl. Artikel 2 Buchstabe j RL 2009/133/EG). ... Die Voraussetzungen eines Teilbetriebs sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung unter Zugrundelegung der funktionalen Betrachtungsweise aus der Perspektive des übertragenden Rechtsträgers zu beurteilen.

Anmerkungen

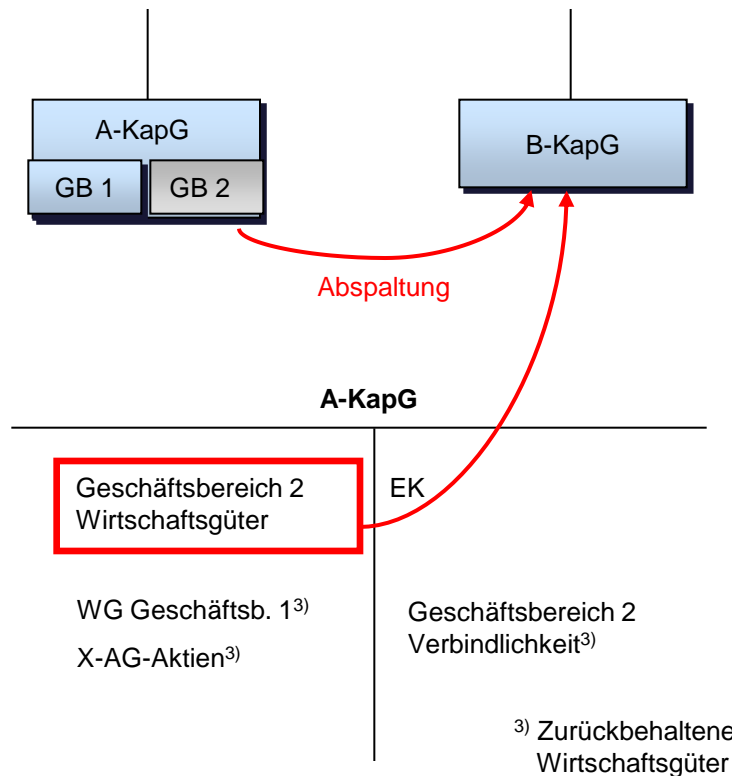
Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH (sog. nationaler Teilbetriebsbegriff) war das Merkmal der gewissen Selbstständigkeit dann erfüllt, wenn sich die in dem betroffenen Teilbetrieb ausgeübte Tätigkeit von der übrigen Tätigkeit des Gesamtbetriebs deutlich unterscheidet (hier nicht der Fall).

Nach dem europäischen Teilbetriebsbegriff ist es dagegen nicht notwendig, dass sich die Tätigkeit des Teilbetriebs von der Tätigkeit des übrigen Unternehmens unterscheidet (hL; gefolgert aus EuGH – *Euro-partner* 1993 zur Kapitalverkehrsteuerrichtlinie).

Vorliegend ist daher eine Teilbetriebsabspaltung wohl steuerneutral möglich (jedoch keine ausdrückliche Aussage im UmwSt-EE).

Teilbetrieb (4)

Umfang der zum Teilbetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter



Sachverhalt

A-KapG beabsichtigt, den Geschäftsbereich 2 auf B-KapG abzuspalten. A-KapG ist noch mit einer Bankverbindlichkeit belastet, die zur Anschaffung von dem Geschäftsbereich 2 dienenden Produktionsmitteln eingegangen wurden. A-KapG hält Aktien an X-AG als Kapitalanlage, die keinem der Geschäfts-bereiche zugeordnet werden können. Die Verbindlichkeit soll nicht mit auf B-KapG abgespalten werden, sondern bei A-KapG verbleiben. Gleiches gilt für die X-AG-Aktien

Kann der Geschäftsbereich 2 steuerneutral auf B-KapG abgespalten werden?

Teilbetrieb (5)

UmwSt-EE

15.02 Satz 2:

Zu einem Teilbetrieb gehören alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen.“ (ähnlich 15.08 S. 1)

20.05 Satz 1:

Die Einbringung eines ... Teilbetriebs ... liegt nur vor, wenn alle ... wesentlichen Betriebsgrundlage[n] ... in die übernehmende Gesellschaft mit eingebracht werden.“

Tz. 15.10 Abs. 1:

Betriebsvermögen..., das nicht zu den ... wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört, ist im Grundsatz nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, kann es jedem der Teilbetriebe zugeordnet werden.

Anmerkungen

Die Zurückbehaltung der X-Aktien (keine wesentliche Betriebsgrundlage eines Teilbetriebs) ist nach 15.10 Abs. 1 Satz 2 jedenfalls unschädlich, da keine funktionelle Zuordnung zu einem Teilbetrieb möglich ist.

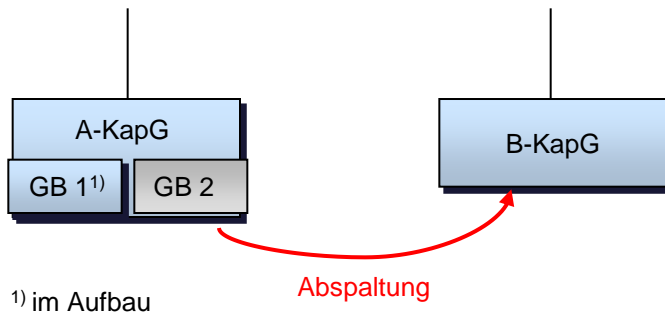
Die Zurückbehaltung der Verbindlichkeit (funktional dem Geschäftsbereich 2 zuzuordnen, aber keine wesentliche Betriebsgrundlage) wäre nach nationalem Teilbetriebsbegriff und Tz. 15.02 Satz 2, 20.05 Satz 1 unschädlich.

Der europäische Teilbetriebsbegriff verlangt jedoch grds. die Übertragung aller dem Teilbetrieb zuzuordnenden Aktiva/Passiva (auch EuGH – *Andersen og Jensen 2002*).

Dem folgt im Grundsatz der Umwst-EE in Tz. 15.10 Abs. 1. Ist eine funktionale Zuordnung daher auch bei nicht wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich? Verhältnis von 15.10 Abs. 1 zu 15.02 Satz 2, 20.05. Satz 1 ist unklar. Ebenso Rechtsfolgen bei Verstoß gegen funktionale Zuordnung nach 15.10 Satz 1 (Verhältnismäßigkeit!).

Teilbetrieb (6)

Teilbetrieb im Aufbau



Sachverhalt

A-KapG beabsichtigt, den Geschäftsbereich 2 auf B-KapG abzuspalten. Die Niederlassung des Geschäftsbereichs 1 ist weitgehend fertig gestellt, hat die Produktion aber noch nicht aufgenommen.

Kann der Geschäftsbereich 2 steuerneutral auf B-KapG abgespalten werden?

Teilbetrieb (7)

UmwSt-EE

15.03 Satz 2:

Ein sog. Teilbetrieb im Aufbau stellt keinen Teilbetrieb i.S.v. § 15 UmwStG dar (vgl. Artikel 2 Buchstabe j FusionsRL).

Anmerkungen

Teilbetrieb im Aufbau: Die wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebsteils sind bereits vorhanden und ein selbstständiger lebensfähiger Organismus bei konsequenter Umsetzung des Aufbauplans zu erwarten.

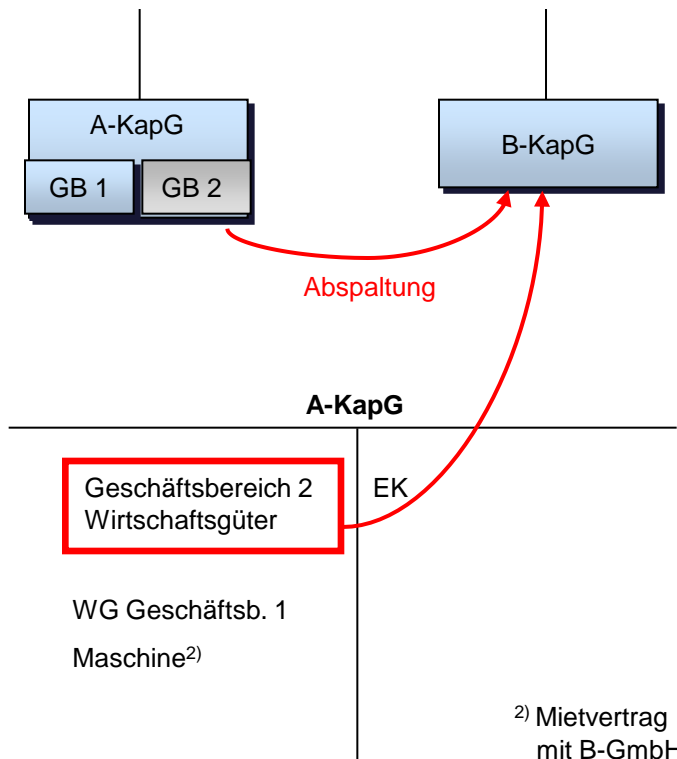
Nach dem nationalen Teilbetriebsbegriff qualifizierte auch der Teilbetrieb im Aufbau als echter Teilbetrieb.

Nach 15.03 Satz 2 (europäischer Teilbetriebsbegriff) ist dies nicht mehr der Fall (so auch die h.L.), so dass die Abspaltung nicht steuerneutral möglich ist: Es bleiben lediglich Einzelwirtschaftsgüter, aber kein Teilbetrieb zurück.

Anders ggf., wenn A-KapG noch über einen dritten (echten) Teilbetrieb verfügt, der neben dem Teilbetrieb im Aufbau zurückbleibt (Zuordnung der dem Teilbetrieb im Aufbau zugehörigen Wirtschaftsgüter zu zurückbehaltenem Teilbetrieb wohl möglich).

Teilbetrieb (8)

Nutzungsüberlassung vs. Eigentumsübertragung



Sachverhalt

A-KapG beabsichtigt, den Geschäftsbereich 2 auf B-KapG abzuspalten. Dem Geschäftsbereich 1 ist eine Maschine als wesentliche Betriebsgrundlage zuzuordnen. Diese soll nicht dinglich (und wirtschaftlich) auf B-KapG mitübertragen werden; vielmehr soll mit B-Kap ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Kann der Geschäftsbereich 2 steuerneutral auf B-KapG abgespalten werden?

Teilbetrieb (9)

UmwSt-EE

15.08 Satz 3:

Die bloße Nutzungsüberlassung ist nicht aus-reichend.

20.05 Satz 2:

Es genügt nicht, der Kapitalgesellschaft diese Wirtschaftsgüter nur zur Nutzung zu überlassen.

15.08 Satz 1 u. 2:

Sämtliche ... wesentlichen Betriebsgrundlagen ... müssen im Rahmen der Auf- oder Abspaltung gemäß § 131 Nr. 1 UmwG übertragen werden. Ergänzend hierzu ist auch die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums ... ausreichend.

Anmerkungen

Eine Nutzungsüberlassung von wesentlichen Betriebsgrundlagen erfüllt die Voraussetzungen einer Teilbetriebsübertragung nach nationalem Begriffsverständnis nicht (BFH DStR 2010, 1517).

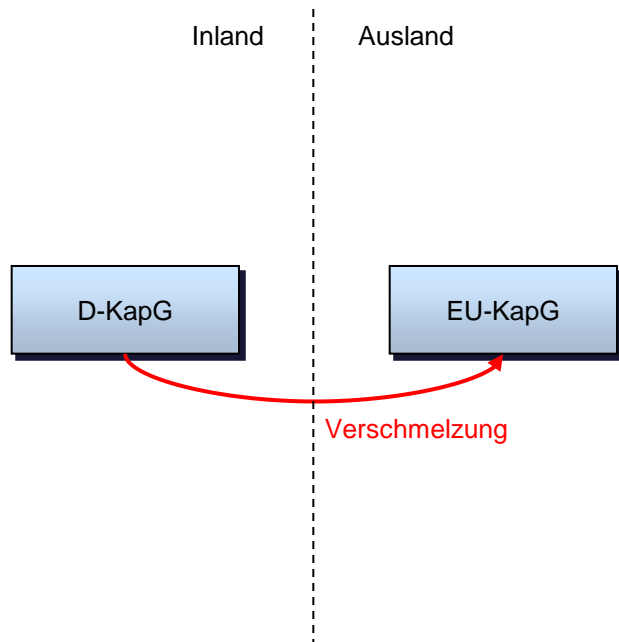
Zwar wird in der Literatur zum Teil vertreten, dass nach europäischem Teilbetriebsbegriff auch eine Nutzungsüberlassung für die Teilbetriebsübertragung genügt. Aber: U.E. keine Anhaltspunkte hierfür in der EuGH-Rechtsprechung; Art. 2 lit. c FRL spricht von "Übertragung". Auch nach Tz. 15.08 Satz 3 UmwSt-EE ist eine Nutzungsüberlassung nicht ausreichend. Die Spaltung kann daher vorliegend nicht steuerneutral erfolgen.

Aber: Nach 15.08 Satz 2 soll nunmehr die Begründung von wirtschaftlichem Eigentum anlässlich der Spaltung ausreichen. Die erforderliche Verknüpfung mit der Spaltung ist über eine Regelung im Spaltungs- und Übernahmevertrag herzustellen.

Steuerliche Rückwirkung

Hinausverschmelzung

Sachverhalt



Eine im Inland ansässige Kapitalgesellschaft (**D-KapG**) wird auf eine im EU-Ausland ansässige Kapitalgesellschaft (**EU-KapG**) gemäß §§ 122a ff. UmwG verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt auf Grundlage der auf den 31. Dezember 2010 aufgestellten Schlussbilanz von D-KapG (§ 17 Abs. 2 UmwG). Zivilrechtlich / wirtschaftlich wird die Verschmelzung am 1. November 2011 wirksam. Der Ansässigkeitsstaat von EU-KapG kennt keine Rückwirkungsregelung.

Besteuerung der von D-KapG vom 1. Januar bis 31. Oktober 2011 erzielten Einkünfte?

Steuerliche Rückwirkung (2)

UmwSt-EE

01.20, insb. 01.21:

Ausländische Vorgänge i.S.d. § 1 Abs. 1 UmwStG sind auch grenzüberschreitende Umwandlungs-vorgänge unter Beteiligung von Rechtsträgern, die dem deutschen Gesellschaftsstatut unterliegen. Die grenzüberschreitende Verschmelzung i.S.d. § 122a UmwG ist dabei grds. ein mit einer Verschmelzung i.S.d. § 2 UmwG vergleichbarer ausländischer Vorgang.

01.41:

Die Dauer einer gesellschaftsrechtlichen Rückziehungsmöglichkeit des Umwandlungsvorgangs stellt kein für die Vergleichbarkeit entscheidendes Merkmal dar.

Anmerkungen

Es liegt ein einer Verschmelzung i.S.d. § 2 UmwG vergleichbarer ausländischer Vorgang vor, auf den das UmwStG grds. Anwendung findet.

Steuerliche Rückwirkung (3)

UmwSt-EE

02.31:

§ 2 Abs. 3 UmwStG schließt die steuerliche Rückwirkung aus, soweit bei ausländischen Umwandlungen (vgl. Rd-Nr. 01.20) aufgrund abweichender Regelungen zur steuerlichen Rückbeziehung eines in § 1 Abs. 1 UmwStG bezeichneten Vorgangs Einkünfte der Besteuerung in einem anderen Staat entzogen werden. ... Abweichende Rückwirkungsregelungen liegen insbesondere bei unterschiedlichen Rückwirkungszeiträumen oder unterschiedlicher Ausgestaltung der Rückwirkungsregelungen vor.

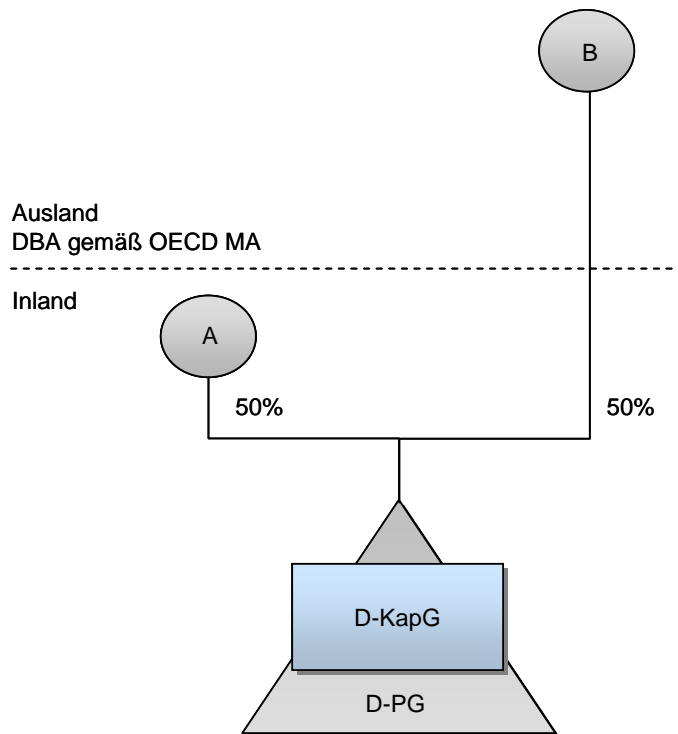
Anmerkungen

Die von D-KapG bis einschließlich 31. Oktober 2011 erzielten Einkünfte können im Ansässigkeitsstaat von EU-KapG (noch) nicht besteuert werden. Die Rückwirkungsfunktion des § 2 Abs. 1 UmwStG würde daher zum Entstehen von sog. „weißen Einkünften“ führen. Nach § 2 Abs. 3 UmwStG kommt sie daher nicht zur Anwendung, mit der Folge, dass die vom 1. Januar bis 31. Oktober 2011 erzielten Einkünfte von D-KapG noch in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft

Fiktive Gewinnausschüttung nach § 7 UmwStG

Sachverhalt



D-KapG soll in eine Personengesellschaft (D-PG) formgewechselt werden. Anteilseigner von D-KapG sind zu gleichen Teilen der im Inland ansässige A und der im Ausland (DBA-Staat) ansässige B. D-KapG verfügt über hohe Gewinnrücklagen.

Besteuerung fiktiver Gewinnausschüttungen von D-KapG an B nach § 7 UmwStG?

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (2)

UmwSt-EE

05.07 Satz 1:

Die Einlagefiktion gilt unabhängig davon, ob eine Veräußerung dieser Anteile bei dem Anteilseigner im Rahmen der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht zu erfassen bzw. ob ein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines DBA ausgeschlossen ist. ... Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich für den Anteilseigner Auswirkungen auf den in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernden Übernahme-gewinn oder den zu berücksichtigenden Über-nahmeverlust und die Besteuerung offener Rück-lagen ergeben, ist erst im Rahmen der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 4 und 7 UmwStG zu treffen.

07.08:

Die Bezüge i.S.d. § 7 UmwStG unterliegen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer hierauf entsteht erst im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Umwandlung

Anmerkungen

Die Anteile von A und B an D-KapG gelten nach § 5 Abs. 2 UmwStG als zum steuerlichen Übertragungs-stichtag ins Betriebsvermögen der Personengesellschaft eingelegt; für B ist jedoch noch kein Übernahmevergebnis zu ermitteln (Art. 13 Abs. 5 OECD MA).

Die fiktive Ausschüttung nach § 7 UmwStG unterliegt der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Quellensteuerbeschränkung nach Maßgabe des einschlägigen DBA findet Anwendung (vgl. 04.29 Beispiel 1 UmwSt-EE). Die Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. § 43b EStG sind dagegen nicht anwendbar (§ 43b Abs. 1 Satz 4 EStG, Tz. 07.09).

Wohl keine abgeltende Wirkung des Kapitalertragsteuereinhalts, da die Einkünfte aufgrund der Einlagefiktion in einem inländischen Betrieb i.S.d. § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStG, § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG anfallen (keine ausdrückliche Regelung im UmwSt-EE, vgl. aber 04.27 Beispiel 1).

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (4)

UmwSt-EE

03.18, insbesondere 03.19:

Ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts setzt voraus, dass ein – ggf. auch eingeschränktes – deutsches Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsguts bestanden hat, und dies in vollem Umfang entfällt.

04.29:

Gehört zu dem übernommenen Vermögen auch Betriebsvermögen, für das die Bundesrepublik Deutschland am steuerlichen Übertragungsstichtag kein Besteuerungsrecht hat (z.B. aufgrund eines DBA durch Anwendung der Freistellungsmethode ...), ist insoweit ausschließlich für Zwecke der Ermittlung des Übernahmeergebnisses der gemeine Wert dieses Vermögens anzusetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 UmwStG). Der Zuschlag für neutrales Vermögen ist in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert des Auslandsvermögens und dessen Wert in der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers vorzunehmen; ...

Anmerkungen

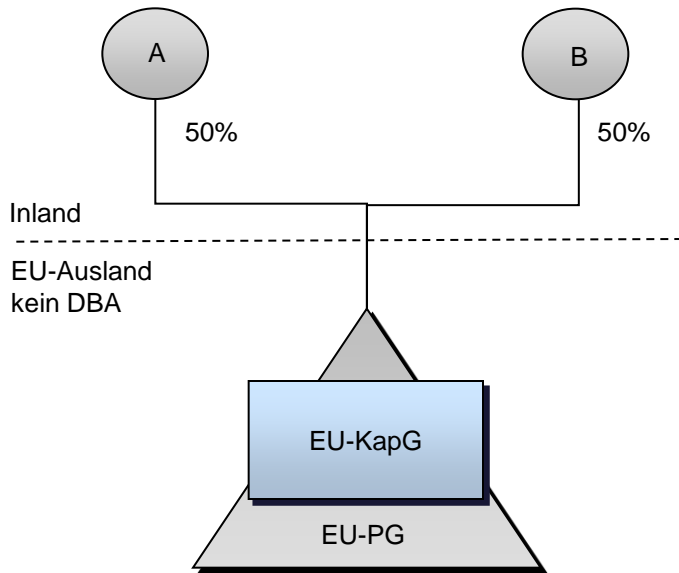
Die (fortbestehende) Zuordnung der Wirtschaftsgüter von D-KapG zu ihrer Auslandsbetriebsstätte steht einem Buchwertansatz in der steuerlichen Schlussbilanz von D-KapG nicht entgegen, da in Bezug auf diese Wirtschaftsgüter bereits vor der Umwandlung kein deutsches Besteuerungsrecht bestand.

Der Zuschlag für das neutrale Auslandsvermögen erhöht das für A und B zu ermittelnde Übernahmeergebnis bei der Personengesellschaft um die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern der Auslandsbetriebsstätte. Auswirkungen auf die steuerliche Schlussbilanz von D-KapG und das Eigenkapital i.S.d. § 7 UmwStG ergeben sich dabei nicht.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (5)

Zuschlag für neutrales Auslandsvermögen
(Doppelbesteuerung)

Sachverhalt



Eine im EU-Ausland (kein DBA-Staat) ansässige Kapitalgesellschaft (**EU-KapG**) soll in eine Personengesellschaft (**EU-PG**) formgewechselt werden. Anteilseigner von EU-KapG sind zu gleichen Teilen die im Inland ansässigen A und B. In den Wirtschaftsgütern von EU-KapG sind stille Reserven enthalten.

Der Formwechsel soll für A und B zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (6)

UmwSt-EE

03.18, insbesondere 03.19:

Ein Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts setzt voraus, dass ein – ggf. auch eingeschränktes – deutsches Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des übertragenen Wirtschaftsguts bestanden hat, und dies in vollem Umfang entfällt.

04.29:

Gehört zu dem übernommenen Vermögen auch Betriebsvermögen, für das die Bundesrepublik Deutschland am steuerlichen Übertragungstichtag kein Besteuerungsrecht hat (z.B. aufgrund eines DBA durch Anwendung der Freistellungsmethode ...), ist insoweit ausschließlich für Zwecke der Ermittlung des Übernahmeergebnisses der gemeine Wert dieses Vermögens anzusetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 UmwStG). Der Zuschlag für neutrales Vermögen ist in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert des Auslandsvermögens und dessen Wert in der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers vorzunehmen; ...

Anmerkungen

Die Wirtschaftsgüter von EU-KapG können in der steuerlichen Schlussbilanz von EU-KapG nach § 3 Abs. 2 UmwStG grds. mit ihrem Buchwert angesetzt werden. Insbesondere wird das Besteuerungsrecht Deutschlands an den Wirtschaftsgütern durch die Umwandlung nicht ausgeschlossen oder beschränkt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG), sondern vielmehr erstmalig begründet (Verstrickung).

Das für A und B zu ermittelnde und von diesen zu versteuernde Übernahmeergebnis erhöht sich um die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern von EU-KapG (§ 4 Abs. 4 Satz 2 UmwStG).

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (7)

UmwSt-EE

04.29:
...; zur Erstellung einer Ergänzungsbilanz beim Übernehmenden Rechtsträger vgl. Randnummer 04.24.

Anmerkungen

Infolge des Buchwertansatzes in der steuerlichen Schlussbilanz von EU-KapG kommt es bei einer späteren Veräußerung der Wirtschaftsgüter zu einer Doppelbesteuerung der stillen Reserven.

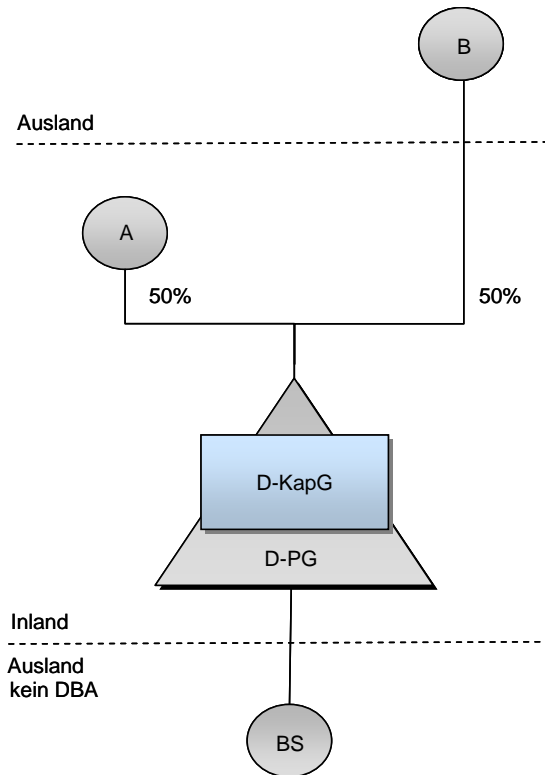
Dies lässt sich nach derzeitigem Rechtsstand nur durch Ansatz des gemeinen Werts in der steuerlichen Schlussbilanz vermeiden, mit der Folge einer entsprechenden Erhöhung der (fiktiven) Eigenkapitalausschüttung nach § 7 UmwStG. Alternativ diskutiert wird

- keine Anwendung des § 4 Abs. 4 Satz 2 bei (erstmaliger) Begründung eines deutschen Besteuerungsrechts (teleologische Reduktion)
- Verstrickung des neutralen Auslandsvermögens zum gemeinen Wert (entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 5 lit. a EStG)

Der UmwSt-EE enthält hierzu keine ausdrückliche Aussage, vgl. aber 04.29 letzter HS.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (8)

Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts



Sachverhalt

D-KapG soll in eine Personengesellschaft formgewechselt werden. Anteilseigner von D-KapG sind zu gleichen Teilen der im Inland ansässige A und der im Ausland ansässige B. D-KapG verfügt über eine Betriebsstätte im Ausland (kein DBA-Staat). In den Wirtschaftsgütern der Betriebsstätte sind stille Reserven enthalten.

Der Formwechsel soll soweit möglich zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (9)

UmwSt-EE

03.18 Satz 2:

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG sind bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft subjekt- und objektbezogen zu prüfen und entsprechen insoweit den gleichlautenden Entstrickungstatbeständen in § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG. ...

03.10 ff., insbesondere 03.13:

Die übergebenen Wirtschaftsgüter können auf Antrag nur einheitlich mit dem Buchwert angesetzt werden. Einem Antrag auf Fortführung der Buchwerte steht nicht entgegen, dass zum Teil Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert in der steuerlichen Schlussbilanz anzusetzen sind, weil insoweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 UmwStG nicht gegeben sind. ...

Anmerkungen

Soweit die ausländischen Betriebsstätteneinkünfte künftig dem B zuzurechnen sind (50%), ist das deutsche Besteuerungsrecht ausgeschlossen und eine Buchwertfortführung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG nicht zulässig.

Dies steht einer Buchwertfortführung in Bezug auf den auf A entfallenden Anteil an den Wirtschaftsgütern von D-KapG (auch soweit sie auf die Betriebsstätte entfallen) nicht entgegen.

In der steuerlichen Schlussbilanz von D-KapG sind die Wirtschaftsgüter der ausländischen Betriebsstätte um die anteilig auf B entfallenden stillen Reserven in diesen Wirtschaftsgütern (50%) aufzu-stocken.

Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personengesellschaft (10)

UmwSt-EE

04.24:

Ist an der übertragenden Körperschaft auch ein ausländischer Anteilseigner beteiligt und verfügt die übertragende Körperschaft über Betriebsvermögen in einem ausländischen Staat, mit dem zB kein DBA besteht, geht das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland an diesem Betriebsvermögen in dem Verhältnis verloren, wie der ausländische Anteilseigner am übernehmenden Rechtsträger beteiligt wird.

In dem Umfang, in dem stille Reserven im Betriebsvermögen der Betriebsstätte in einem ausländischen Staat, mit dem zB kein DBA besteht, aufzudecken sind, ist bei der übernehmenden Personengesellschaft der entsprechende Aufstockungsbetrag der Wirtschaftsgüter in eine Ergänzungsbilanz der übernehmenden Personengesellschaft einzustellen. Die Aufstockung in einer Ergänzungsbilanz des ausländischen Gesellschafters erfolgt wegen der personenbezogenen Betrachtung des Wegfalls des deutschen Besteuerungsrechts unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei der übernehmenden Personengesellschaft.

Anmerkungen

Die Buchwertaufstockung ist dem B zuzurechnen und in einer Ergänzungsbilanz bei der übernehmenden Personengesellschaft für B abzubilden.

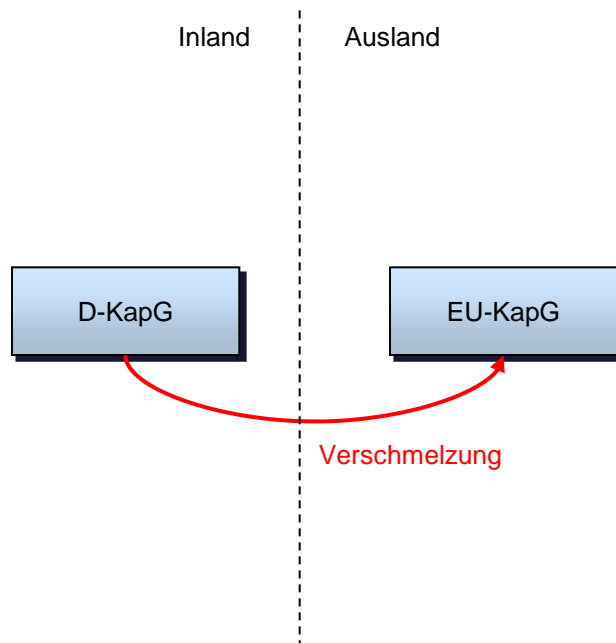
Der Aufstockungsbetrag ist damit im Rahmen der Ermittlung des Übernahmeergebnisses vollumfänglich dem B zuzuordnen.

Unklar ist, wie die Erhöhung des Ausschüttungsvolumens i.S.d. § 7 UmwSt infolge der Buchwertaufstockung zu behandeln ist (der UmwSt-EE trifft hierzu keine Aussage). Richtigerweise sollte die Erhöhung der (fiktiven) Ausschüttung nach § 7 UmwStG ebenfalls ausschließlich (d.h. disquot) dem B zugeordnet werden (UmwSt-EE enthält hierzu keine Aussage).

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft

Hinausverschmelzung (Entstrickung)

Sachverhalt



D-KapG wird auf EU-KapG gemäß § 122a UmwG verschmolzen. Zum Betriebsvermögen des deutschen Stammhauses von D-KapG gehören u.a. bilanzierte und nicht-bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Lizenzen) sowie Kapitalgesellschaftsbeteiligungen.

Steuerlich soll die Verschmelzung zu Buchwerten und damit steuerneutral durchgeführt werden.

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft (2)

UmwSt-EE

11.09 i.V.m. 03.18:

Die Voraussetzungen [der Entstrickungstatbestände] entsprechen ... den gleichlautenden Entstrickungstatbeständen in § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG.

11.9. i.V.m. 03.20:

Eine grenzüberschreitende Umwandlung für sich ändert grds. nicht die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu einer in- oder ausländischen Betriebsstätte. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Änderung der Zuordnung vorliegt, sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl. I, 1076), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2009 (BStBl. I, 888) maßgebend.

02.15:

Das Vorliegen des Besteuerungsrechts kann nicht rückwirkend fingiert werden. Für die Prüfung des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts ist auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags abzustellen.

Anmerkungen

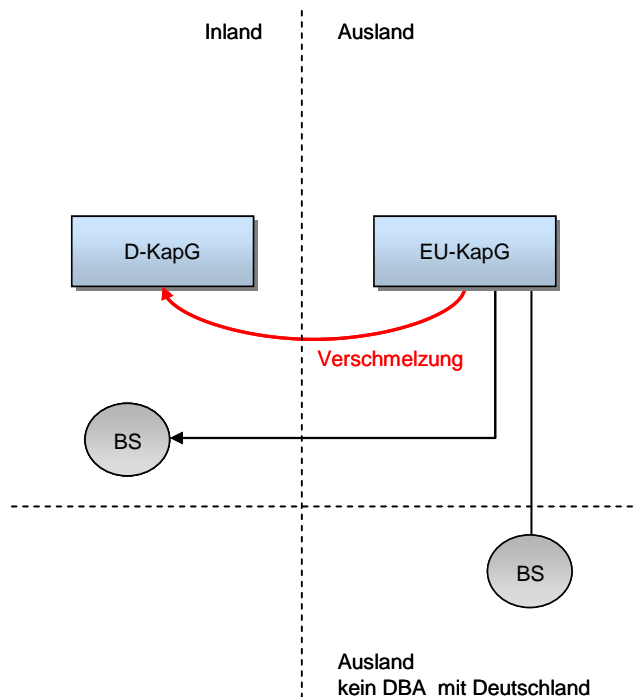
Die gesetzlichen Grundlagen im UmwStG für eine Entstrickung sind wohl im Lichte der durch das Jahressteuergesetz 2010 ergänzten allgemeinen Entstrickungsregelungen auszulegen; so explizit Tz. 11.09 i.V.m. 03.18.

Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zu einer in- oder ausländischen Betriebsstätte soll sich nach der Finanzverwaltung am Grundsatz der Zentralfunktion des Stammhauses orientieren (str.). Abzustellen sei zudem (konsequenterweise) auf den Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags.

Vorliegend käme es damit in Bezug auf die immateriellen Wirtschaftsgüter und Kapitalgesellschaftsanteile ggf. zum Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts, mit der Folge, dass in der steuerlichen Schlussbilanz von D-KapG insoweit die gemeinen Werte anzusetzen sind.

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft (3)

Hereinverschmelzung (Verstrickung)



Sachverhalt

EU-KapG wird auf D-KapG nach § 122a UmwG verschmolzen. EU-KapG verfügt über eine Betriebsstätte in Deutschland sowie über eine Auslandsbetriebsstätte in einem Nicht-DBA-Staat. In den Wirtschaftsgütern der Betriebsstätten sind stille Reserven enthalten.

Der Ansässigkeitsstaat der EU-KapG behandelt annahmegemäß die Verschmelzung bezüglich der Wirtschaftsgüter in der Auslandsbetriebsstätte als Realisationsvorgang.

Die Verschmelzung soll (in Bezug auf die Wirtschaftsgüter der Inlandsbetriebsstätte) zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft (4)

UmwSt-EE

11.02 Satz 2:

... Insbesondere bei einer grenzüberschreitenden Hereinverschmelzung muss eine ausländische übertragende Körperschaft eine unter Zugrundelegung des deutschen Steuerrechts aufgestellte steuerliche Schlussbilanz i.S.d. § 11 UmwStG auf den steuerlichen Übertragungstichtag einreichen.

11.5:

Auf Antrag können die übergewendenden Wirtschaftsgüter einheitlich mit dem Buchwert angesetzt werden, soweit

.....

Anmerkungen

EU-KapG muss eine dem deutschen Steuerrecht entsprechende Steuerbilanz aufstellen. Eine Verknüpfung mit den ausländischen Wertansätzen erfolgt dabei nicht. Problem: Ermittlung der Buchwerte.

In Bezug auf die Wirtschaftsgüter der inländischen Betriebsstätte und der Auslandsbetriebsstätte ist nach § 11 Abs. 2 UmwStG grds. nur eine einheitliche Wahlrechtsausübung möglich. Der Ansatz der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der Auslandsbetriebsstätte hätte damit eine Doppelbesteuerung der stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern im Falle einer späteren Veräußerung zur Folge. Lösungsansätze:

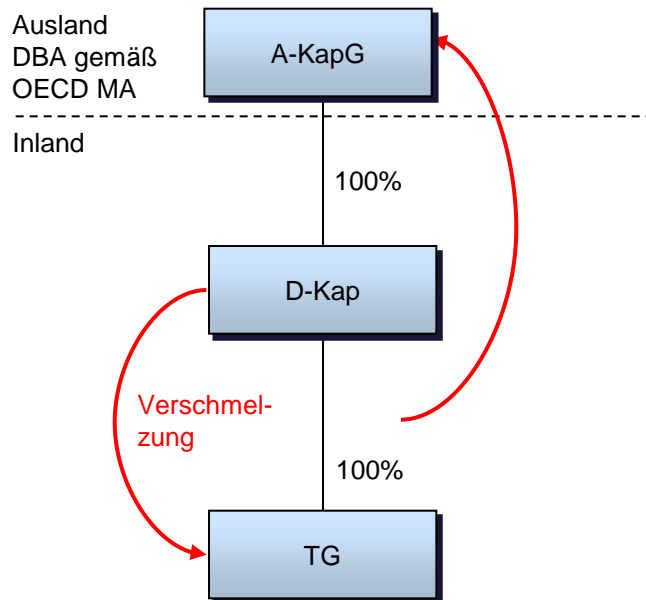
- Entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG (so explizit die Gesetzesbegründung zum SEStEG zu Einbringungssachverhalten i.S.d. § 20 UmwStG; BT-Drucks. 16/2710, 43)?
- Vorrang der allgemeinen Verstrickungsgrundsätze nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 7 EStG?

Der UmwSt-EE enthält hierzu keine Aussage.

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft (5)

Downstream-Verschmelzung mit ausländischem Anteilseigner

Sachverhalt



D-Kap soll auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft (TG) verschmolzen werden. Alleinigere Anteilseigner von D-Kap ist die in einem ausländischen DBA-Staat ansässige A-KapG (DBA gemäß OECD-MA). Die von D-Kap gehaltenen Anteile an TG werden gesellschaftsrechtlich ohne Durchgangserwerb bei TG an A-KapG ausgekehrt.

Die Verschmelzung soll zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Verschmelzung Kapitalgesellschaft auf Kapitalgesellschaft (6)

UmwSt-EE

11.18:

Wird eine Mutter- auf ihre Tochtergesellschaft verschmolzen, führt dies auf der Ebene der Tochtergesellschaft nicht zu einem Durchgangserwerb eigener Anteile (vgl. BFH vom 28. Oktober 2009, I R 4/09, BStBl. 11 II, 315).

11.19:

Die Anteile an der Tochtergesellschaft können nach § 11 Abs. 2 Satz 2 UmwStG in der steuerlichen Schlussbilanz der Muttergesellschaft nur dann mit einem Wert unterhalb des gemeinen Werts angesetzt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 UmwStG vorliegen (vgl. Rdnr. 11.09 und 11.10).

Statt auf die übernehmende Körperschaft ist hierbei jedoch auf den die Anteile an der Tochtergesellschaft übernehmenden Anteilseigner der Muttergesellschaft abzustellen.

Anmerkungen

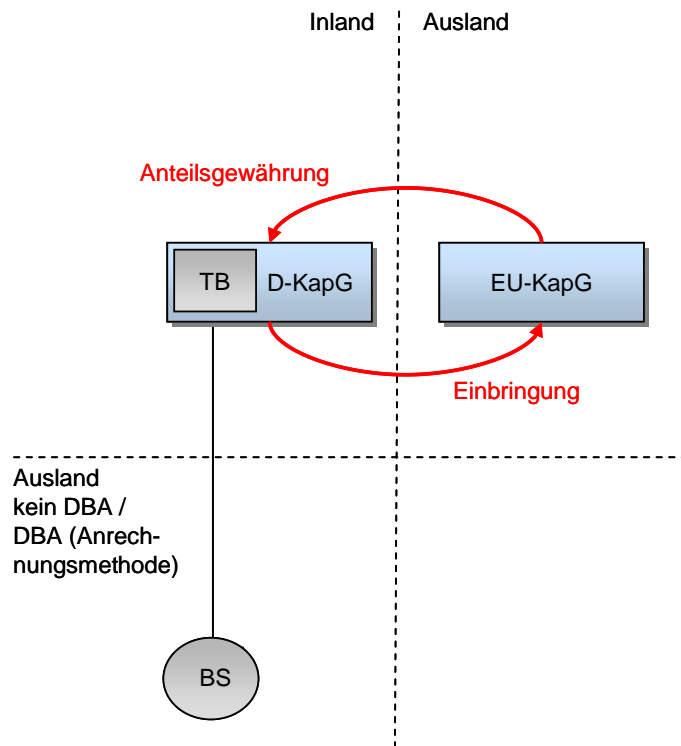
Die an A-KapG direkt ausgekehrten Anteile an TG gelten auch steuerlich ohne Durchgangserwerb als von A-KapG übernommen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass es sich bei den Anteilen an TG um übergehende Wirtschaftsgüter i.S.d. § 11 UmwStG handelt.

Da die an A-KapG ausgekehrten Anteile an TG nicht (mehr) der deutschen Besteuerung unterliegen, sind diese in der Schlussbilanz von D-Kap mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 UmwStG). D-Kap erzielt daher insoweit einen Übertragungsgewinn (zu 95% steuerbefreit; § 8b Abs. 2 und 5 KStG).

Einbringungssachverhalte

Grenzüberschreitende Betriebsstätteneinbringung



Sachverhalt

D-KapG bringt einen Teilbetrieb gegen Gewährung von Anteilen in EU-KapG ein. Zu dem einzubringenden Teilbetrieb gehört auch eine Betriebsstätte im Ausland (kein DBA-Staat oder DBA mit Anrechnungsmethode). In den Wirtschaftsgütern der Auslandsbetriebsstätte sind stille Reserven enthalten.

Die Einbringung soll zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Einbringungssachverhalte (2)

UmwSt-EE

20.38:

.... Wird einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedsstaat der EU zuzurechnendes Betriebsvermögen für die die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung beim Einbringenden durch Anwendung der Anrechnungsmethode vermieden, in eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Gesellschaft eingebracht, wird das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf diese Betriebsstätte ausgeschlossen. Das der ausländischen Betriebsstätte zuzurechnende Betriebsvermögen ist deshalb zwingend mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwStG). Es kommt folglich insoweit zu einer Besteuerung des Einbringungsgewinns. Darüber hinaus ist die Steuer, die im Betriebsstättenstaat im Veräußerungsfalle anfallen würde, fiktiv auf die auf den Einbringungsgewinn entfallende Steuer anzurechnen (§ 20 Abs. 7, § 3 Abs. 3 UmwStG).

Anmerkungen

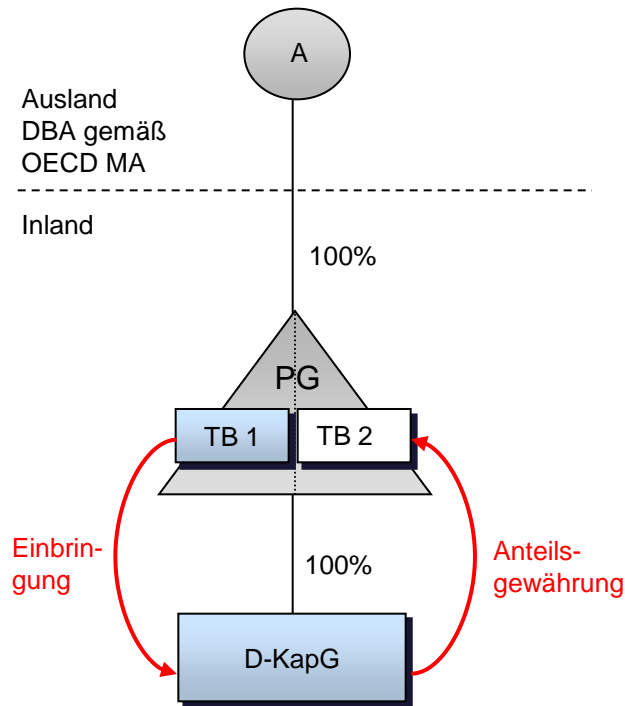
In Bezug auf die eingebrachten Wirtschaftsgüter der Auslandsbetriebsstätte ist eine Fortführung der Buchwerte nicht möglich, da mit Einbringung der Wirtschaftsgüter in EU-KapG das deutsche Besteuerungsrecht insoweit ausgeschlossen wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwStG). Hieraus ergibt sich ein steuerpflichtiger Einbringungsgewinn von D-KapG i.H.d. Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert der betroffenen Wirtschaftsgüter.

Auf die auf den Einbringungsgewinn entfallende deutsche Steuer ist die fiktive Steuer, die im Falle der Veräußerung der Wirtschaftsgüter im Betriebsstättenstaat anfallen würde, anzurechnen (§ 20 Abs. 7, § 3 Abs. 3 UmwStG); Problem: Ermittlung der fiktiven ausländischen Steuer.

Im Ergebnis führt die Einbringung damit nur zu einer sofortigen Steuerbelastung, soweit die deutsche Steuer auf den Einbringungsgewinn die anzurechnende fiktive Steuer des Betriebsstättenstaates übersteigt.

Einbringungssachverhalte (3)

Einbringung bei ausländischem Gesellschafter



Sachverhalt

Der in einem Drittstaat ansässige A (DBA gem. OECD MA) ist zu 100% am Vermögen einer inländischen Personengesellschaft beteiligt, die wiederum Alleingeschafterin von D-KapG ist. Die Personengesellschaft verfügt über 2 Teilbetriebe (Produktion und Vertrieb). Der Teilbetrieb Vertrieb soll gegen Gewährung von Anteilen in D-KapG mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2010 eingebracht werden.

Die Einbringung soll zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen.

Einbringungssachverhalte (4)

UmwSt-EE

01.53:

... Ungeachtet dessen kann auch jede andere natürliche Person oder Gesellschaft einbringender Rechts-träger, übertragender Rechtsträger oder (bei Gesellschaften auch) umwandelnder Rechtsträger sein, wenn das deutsche Besteuerungsrecht an den erhaltenen Anteil nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b UmwStG).

02.15:

Das Vorliegen eines Besteuerungsrechts kann nicht rückwirkend fingiert werden. Für die Prüfung des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts ist auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags abzustellen.

Anmerkungen

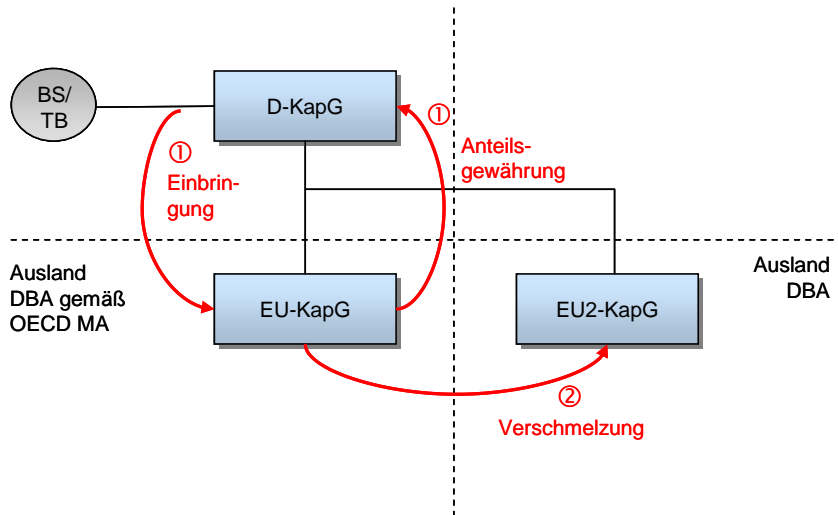
Die Teilbetriebseinbringung in D-KapG kann grds. (trotz der Drittlandsansässigkeit des A) nach § 20 Abs. 2 UmwStG steuerneutral vollzogen werden, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der enthaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. b UmwStG).

Die im Gegenzug für die Einbringung gewährten Anteile an D-KapG sind bei der einbringenden Personengesellschaft Betriebsvermögen und zudem dieser auch funktional zuzuordnen. Es kommt damit insoweit zu keinem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts.

Soweit nach der Finanzverwaltung für die Prüfung des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungsstichtags abzustellen sein soll, kann dies nur für Vermögensgegenstände gelten, die von der Rückwirkungsfiktion des § 2 UmwStG erfasst sind (also z.B. nicht für die im Gegenzug für eine Einbringung gewährten Anteile).

Einbringungssachverhalte (5)

Besteuerung eines Einbringungsgewinns I



Sachverhalt

Sachverhalt

D-KapG unterhält einen Teilbetrieb in einer separaten Betriebsstätte. Der Teilbetrieb / die Betriebsstätte wird gegen Gewährung neuer Anteile zum Buchwert in EU-KapG mit Sitz in einem DBA-Staat (DBA gemäß OECD MA) eingebracht. Im Anschluss an die Einbringung wird EU-KapG auf eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige EU2-KapG verschmolzen. Das DBA mit dem Ansässigkeitsstaat von EU2-KapG weist dem Sitzstaat der Gesellschaft das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu.

Wie wirkt sich die Verschmelzung von EU-KapG auf die Steuerneutralität der Einbringung des Teilbetriebs aus?

Einbringungssachverhalte (6)

UmwSt-EE

22.22:

Grds. führt jede der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft nachfolgende Umwandlung ... der aufnehmenden Kapitalgesellschaft ... zu einer Veräußerung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 UmwStG.

22.07:

... Veräußerung ist jede Übertragung gegen Entgelt. Hierzu gehören insbesondere auch Umwandlungen und Einbringungen, z.B. Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung, Formwechsel ...

22.23 Abs. 2:

Aus Billigkeitsgründen kann im Einzelfall auch bei Umwandlungen zu Buchwerten auf übereinstimmenden Antrag aller Personen, bei denen ansonsten infolge des Umwandlungsvorgangs ein Einbringungs-gewinn rückwirkend zu versteuern wäre, von einer rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung abgesehen werden. Dies setzt zumindest voraus, dass ... deutsche Besteuerungsrechte nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden

Lösung

Die Einbringung kann grds. nach § 20 Abs. 2 UmwStG zu Buchwerten erfolgen. Insbesondere sind die eingebrachten Wirtschaftsgüter weiterhin einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen, so dass das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwStG).

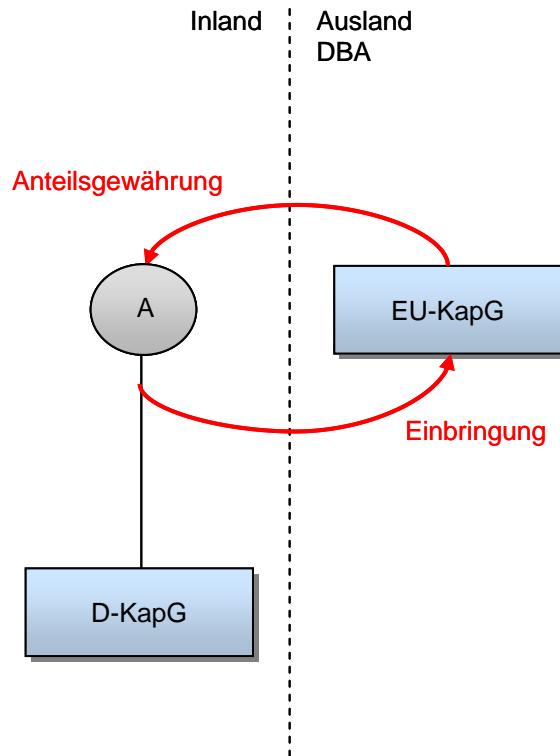
Die Verschmelzung von EU-KapG kann auf Anteilseignerebene ebenfalls unter Buchwertfortführung erfolgen. Zwar verliert Deutschland sein Besteuerungsrecht in Bezug auf die Anteile an EU-KapG; nach Art. 8 Abs. 1 FRL ist jedoch von einer Gewinnbesteuerung abzusehen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG).

Der durch die Verschmelzung von EU-KapG bedingte Anteilstausch führt grds. zu einer schädlichen Veräußerung i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG.

Bei Anwendung von Art. 8 Abs. 1 FRL kann Deutschland jedoch einen Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erhaltenen Anteile weiterhin besteuern (*Treaty Over-ride*). Insoweit sollte daher kein Ausschluss oder keine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts vorliegen, so dass auf Antrag wohl von einer rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung im Billigkeitswege abgesehen werden kann.

Anteilstausch

Grenzüberschreitender Anteilstausch



Sachverhalt

A (natürliche Person) bringt ihre 100%ige Beteiligung an D-KapG gegen Gewährung von Anteilen in eine in einem DBA-Staat ansässige EU-KapG ein. Das einschlägige DBA weist das Besteuerungsrecht für Anteile an Kapitalgesellschaften dem Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners (Fall 1) oder alternativ dem Sitzstaat der Gesellschaft (Fall 2) zu.

Die Einbringung soll steuerneutral erfolgen.

Anteilstausch (2)

Anmerkungen

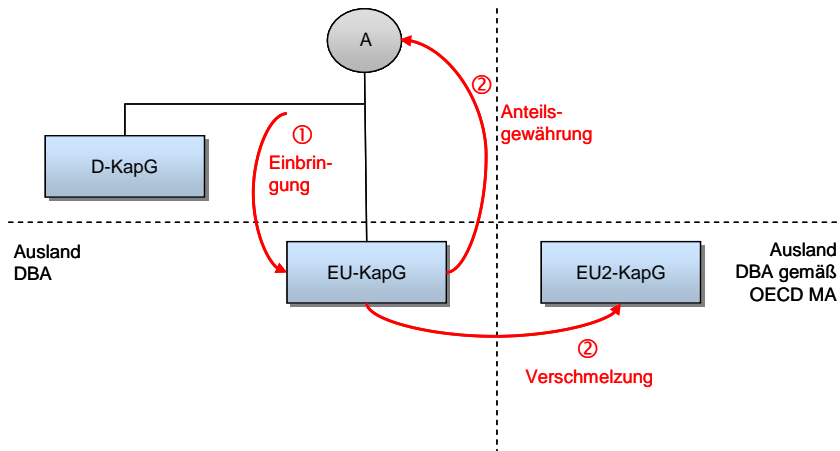
Die Einbringung kann auf Antrag zum Buchwert erfolgen, wenn

- das Besteuerungsrecht Deutschlands zwar in Bezug auf die eingebrachten Anteile, nicht jedoch in Bezug auf die erhaltenen Anteile ausgeschlossen oder beschränkt ist; oder
- das Besteuerungsrecht Deutschlands zwar für die erhaltenen Anteile ausgeschlossen oder beschränkt ist, aber der Gewinn aus dem Anteilstausch nach Artikel 8 Abs. 1 FRL nicht besteuert werden darf

Fall 1	Fall 2
<p>Die Einbringung führt zum Wegfall des Besteuerungsrechts Deutschlands in Bezug auf die eingebrachten Anteile.</p> <p>Deutschland steht nach dem DBA das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile zu. A kann somit nach § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 UmwStG auf Antrag auch dann Buchwertfortführung wählen, wenn bei EU-Kap nicht der Buchwert angesetzt wird (<u>keine doppelte Buchwertverknüpfung</u>). Der Buchwert gilt dann als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile (vgl. Tz. 21.16 Beispiel 1).</p>	<p>Die Einbringung führt zwar zu keiner Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands an den eingebrachten Anteilen; allerdings ist hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nach dem DBA das deutsche Besteuerungsrecht ausgeschlossen.</p> <p>Eine Bewertung der erhaltenen Anteile mit dem Buchwert der eingebrachten Anteile ist daher grds. nur dann möglich, wenn der Gewinn aus dem Anteilstausch gem. Art. 8 Abs. 1 FRL nicht besteuert werden darf (vgl. Tz. 21.16 Beispiel 2).</p>

Anteilstausch (3)

Besteuerung eines Einbringungsgewinns II



Sachverhalt

Der im Inland ansässige A ist zu 100% an D-KapG beteiligt. A bringt seine Anteile an D-KapG zum Buchwert gegen Gewährung von Anteilen in die EU-KapG ein. Das DBA mit dem Ansässigkeitsstaat von EU-KapG weist das Besteuerungsrecht in Bezug auf den Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen dem Sitzstaat der Gesellschaft zu.

Im Anschluss an die Einbringung wird EU-KapG auf eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige EU2-KapG verschmolzen. Das DBA mit dem Mitgliedsstaat von EU2-KapG folgt dem OECD MA.

Wie wirkt sich die Verschmelzung von EU-KapG auf die Steuerneutralität der Anteileinbringung aus?

Anteilstausch (4)

UmwSt-EE

22.23 Abs. 2:

Aus Billigkeitsgründen kann im Einzelfall auch bei Umwandlungen zu Buchwerten auf übereinstimmenden Antrag aller Personen, bei denen ansonsten infolge des Umwandlungsvorgangs ein Einbringungs-gewinn rückwirkend zu versteuern wäre, von einer rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung abgesehen werden. Dies setzt zumindest voraus, dass ... deutsche Besteuerungsrechte nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden

Anmerkungen

Die Einbringung der Anteile an D-KapG in EU-KapG kann grds. nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 UmwStG (Anwendung von Artikel 8 Abs. 1 FRL) zum Buchwert erfolgen.

Die Verschmelzung von EU-KapG kann auf Ebene des Anteilseigners A ebenfalls steuerneutral voll-zogen werden, da ein Besteuerungsrecht Deutschlands im Blick auf die erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG).

Der verschmelzungsbedingte Anteilstausch stellt allerdings eine schädliche Veräußerung i.S.d. § 22 Abs. 2 UmwStG dar und führt damit rückwirkend zu einem Einbringungsgewinn II.

Für einen Billigkeitsantrag dürfte nach dem Wortlaut von Tz. 22.23 UmwSt-EE kein Raum sein, da zwar das deutsche Besteuerungsrecht im Blick auf die erhaltenen Anteile weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt (sondern vielmehr erstmals begründet) wird; allerdings führt die Verschmelzung zu einem Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts im Blick auf die eingebrachten Anteile an D-KapG.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2011

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.